
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im September 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

führt eine **Rabattgewährung** durch den ersten Verkäufer an einen im EU-Ausland ansässigen letzten Abnehmer in der **Lieferkette** zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage? Dieser Frage gehen wir anhand einer neuen Entscheidung nach. Außerdem fassen wir zusammen, was es mit dem **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus** auf sich hat. Der neue Anreiz für Investitionen in Betongold ist nun nach einer Hängepartie doch gesetzlich festgeschrieben worden. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Schätzung von beruflich veranlassten Aufwendungen bei einer **Firmenfeier**.

Vorsteuerabzug

Rabattgewährung in einer grenzüberschreitenden Lieferkette

Erstattet der erste Unternehmer in einer Lieferkette dem letzten Abnehmer einen Teil des von ihm bezahlten Leistungsentgelts oder gewährt er ihm einen Rabatt, mindert sich die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des ersten Unternehmers. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits im Oktober 1996 entschieden. Die Finanzverwaltung macht die Minderung der Bemessungsgrundlage davon abhängig, dass der den Rabatt gewährende Unternehmer eine **im Inland steuerpflichtige Lieferung** erbringt und die Leistung an den begünstigten Abnehmer im Inland steuerpflichtig ist. In diesem Fall liegt kein Umsatzsteuerüberhang des Fiskus vor.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) ging es um eine KG, die Beschlagtechnik für Fenster und Türen sowie Motorik und Sensorik zur Automatisierung von Lüftungs- und Gebäudetechnik produzierte. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung entstand Streit darüber, ob die Gewährung eines Rabatts an einen in der Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer die **umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage** beim direkten Abnehmer (mittlerer Unternehmer) auch mindert, wenn

- zwar die Lieferung an den direkten Abnehmer,
- nicht aber die Lieferung des mittleren Unternehmers an den begünstigten Abnehmer (Rabattempfänger)

im Inland steuerpflichtig war. Das Finanzamt versagte den **Vorsteuerabzug**.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Vorsteuerabzug: Rabattgewährung in grenzüberschreitender Lieferkette	1
<input checked="" type="checkbox"/> Transferkurzarbeitergeld: Keine Steuersatzermäßigung für Aufstockungsbeträge	2
<input checked="" type="checkbox"/> G-20-Treffen: Kommt die globale Mindestbesteuerung von Unternehmen?	2
<input checked="" type="checkbox"/> Gewinnermittlung: Investitionsabzugsbetrag ist im Investitionsjahr aufzulösen	2
<input checked="" type="checkbox"/> Gleitzone: Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen	3
<input checked="" type="checkbox"/> Wohnraumoffensive: Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen	3
<input checked="" type="checkbox"/> Doppelte Haushaltsführung: Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sind voll abziehbar	3
<input checked="" type="checkbox"/> Gewerbsteuer: Beim Leasing sind auch Nebenkosten gewerbesteuerlich hinzuzurechnen	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Ausgaben für Gartenfeste sind zur Hälfte absetzbar	4

Die Klage hatte keinen Erfolg. Laut FG hat das Finanzamt gegenüber der KG eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage in Höhe der gewährten Rabatte zu Recht abgelehnt. Das EuGH-Urteil aus dem Jahr 1996 sei nur begrenzt auf inländische Leistungsketten anwendbar.

Hinweis: Offen blieb, ob bei Herstellerrabatten in Lieferketten an einen nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer die Bemessungsgrundlage für den Umsatz des Herstellers bei seinem unmittelbar nachfolgenden Abnehmer auch dann zu mindern ist, wenn die Lieferung an den begünstigten Abnehmer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung darstellt. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Transferkurzarbeitergeld

Keine Steuersatzermäßigung für Aufstockungsbeträge

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Arbeitnehmer wegen der Stilllegung eines Werks zu einer Transfergesellschaft gewechselt war. Sein bisheriger Arbeitgeber zahlte ihm für die einvernehmliche Aufhebung des langjährigen Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung. Gleichzeitig schloss der Arbeitnehmer mit der Transfergesellschaft ein befristetes Arbeitsverhältnis mit weiteren Qualifizierungsmöglichkeiten, um seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Die Transfergesellschaft zahlte dem Arbeitnehmer einen **Zuschuss** zum steuerfreien Transferkurzarbeitergeld.

Der BFH hat diesen Zuschuss als **laufenden**, der normalen Tarifbelastung unterliegenden **Arbeitslohn** beurteilt. Das Gericht lehnte eine tarifermäßigte Besteuerung nach der „Fünftelregelung“ ausdrücklich ab, weil es sich nicht um eine Entschädigung für den Verlust des früheren Arbeitsplatzes gehandelt habe.

G-20-Treffen

Kommt die globale Mindestbesteuerung von Unternehmen?

Im Rahmen ihres G-20-Treffens im Juni 2019 haben die Finanzminister der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer vereinbart, im nächsten Jahr Regelungen zu einer globalen Mindestbesteuerung von Unternehmen zu beschließen. Sie folgen mit diesem Vorhaben einer französisch-deutschen Initiative.

Die Regelungen sollen verhindern, dass grenzüberschreitend tätige Konzerne ihren Steuerzah-

lungen durch komplexe internationale Firmengeflechte entgehen. Nach dem französisch-deutschen Vorschlag sollen sich alle Staaten auf einen weltweit geltenden **Mindestsatz** der Besteuerung einigen. Staaten können diesen Steuersatz zwar unterschreiten, andere Staaten können aber hierauf reagieren, indem sie die Gewinne eines Unternehmens, die in ihrem Land erwirtschaftet, aber ins Ausland transferiert werden, mit der Differenz zum Mindeststeuersatz besteuern.

Beispiel: Ein deutscher Konzern hat eine Tochtergesellschaft in einem Karibikstaat, in dem Gewinne sechs Prozentpunkte unter dem Mindeststeuersatz besteuert werden. Der deutsche Fiskus kann den dorthin verschobenen Gewinn aufgrund der Mindestbesteuerung mit den fehlenden sechs Prozentpunkten nachversteuern.

Hinweis: Die G-20-Gruppe hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beauftragt, für 2020 einen konkreten Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

Gewinnermittlung

Investitionsabzugsbetrag ist im Investitionsjahr aufzulösen

Wenn Sie in einem Jahr einen hohen Gewinn erwirtschaften und in einem späteren Jahr eine größere Investition planen, können Sie einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Ihrer Gewinnermittlung bilden. Damit verschieben Sie einen Teil Ihres Gewinns steuerlich in das Jahr der Investition. Die Inanspruchnahme des IAB ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Unter anderem muss die Investition **innerhalb von drei Jahren** nach der Bildung des IAB getätigt und der IAB muss im Investitionsjahr wieder hinzugerechnet werden. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem die Investition zwar getätigt wurde, die Hinzurechnung aber unterblieben war.

Ein Unternehmer hatte in seinen Steuererklärungen für 2008 einen IAB geltend gemacht - allerdings ohne zu benennen, für welches Wirtschaftsgut dieser vorgesehen war. Er wurde entsprechend veranlagt. 2009 kaufte er unter anderem einen Pkw und minderte in seiner Gewinnermittlung dessen Anschaffungskosten gesetzeskonform. Allerdings löste er den IAB nicht gewinnerhöhend auf. Im Einkommensteuerbescheid für 2009 wurde der erklärte Gewinn übernommen. Die unterlassene Auflösung des IAB im Investitionsjahr wurde erst bei einer späteren Betriebsprüfung erkannt. Zu dem Zeitpunkt gab es allerdings keine Möglichkeit mehr, den Einkom-

mensteuerbescheid 2009 zu ändern. Daher änderte das Finanzamt die Steuerbescheide 2008 und machte den IAB rückgängig, wodurch sich der **Gewinn erhöhte**.

Dagegen klagte der Unternehmer. Das FG hat die Klage jedoch zurückgewiesen: Der IAB wurde zu Recht in den Bescheiden des Jahres 2008 rückgängig gemacht. Laut Gesetz ist der Abzug rückgängig zu machen, wenn der IAB nicht bis zum Ende des dritten auf das Abzugsjahr folgenden Wirtschaftsjahres **wieder hinzugerechnet** wird. Im Streitfall hat der Kläger die Investition zwar getätigt, den IAB aber nicht hinzugerechnet. Dabei ist es gleichgültig, ob die Gewährung des IAB im Jahr 2008 rechtmäßig war. Warum keine Hinzurechnung erfolgt ist (ob absichtlich, versehentlich oder irrtümlich), ist ebenfalls nicht entscheidend. Fakt ist, dass der IAB nicht wieder aufgelöst wurde.

Hinweis: Haben Sie Fragen zu den steuerlichen Vorteilen und den Voraussetzungen des IAB? Wir beantworten sie Ihnen gerne.

Gleitzone

Midijobber dürfen seit Juli 2019 mehr verdienen

Um die Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnsektor gering zu halten, können Arbeitnehmer im Rahmen von Midijobs beschäftigt werden. Bisher durfte das Arbeitsentgelt bei diesen Beschäftigungsverhältnissen zwischen 450,01 € und 850 € pro Monat betragen (Gleitzone), damit der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil zur Sozialversicherung zahlen musste. Die Gleitzone für Midijobber wurde zum 01.07.2019 deutlich ausgeweitet. Sie dürfen jetzt **bis zu 1.300 €** pro Monat verdienen.

Hinweis: Damit einhergehend sind ihre Rentenansprüche nun so ausgestaltet, als hätten die Midijobber den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung eingezahlt.

Wohnraumoffensive

Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau beschlossen

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zugestimmt. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 29.11.2018 verabschiedet.

Gefördert wird die **Anschaffung oder Herstellung** neuer Wohnungen, die in einem EU-Mitgliedstaat liegen. Im Fall der Anschaffung ist eine

Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den darauffolgenden drei Jahren können **Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 %** neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung, maximal 2.000 € je qm Wohnfläche. Die Sonderabschreibungen können beansprucht werden, wenn

- durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden,
- die Anschaffungs-/Herstellungskosten 3.000 € je qm Wohnfläche nicht übersteigen und
- die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

In bestimmten Fällen können die Sonderabschreibungen rückgängig gemacht werden (z.B. bei Verkauf der begünstigten Wohnung, bei einer Nutzung zu anderen als Wohnzwecken und bei einer Überschreitung der Baukostenobergrenze von 3.000 € je qm Wohnfläche).

Die Sonderabschreibungen können letztmals für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden, bei Land- und Forstwirten letztmals für vor dem 01.01.2027 endende Wirtschaftsjahre.

Doppelte Haushaltsführung

Ausgaben für Einrichtungsgegenstände sind voll abziehbar

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Kosten für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, **höchstens 1.000 € im Monat**. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat für eine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzte Wohnung fallen nicht unter diese Höchstbetragsbegrenzung. Sie sind daher grundsätzlich in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Das hat der Bundesfinanzhof gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

Hinweis: Diese Grundsätze sind entsprechend auf doppelte Haushaltsführungen im Ausland anwendbar, bei denen die Unterkunftskosten für eine Wohnung bis 60 qm zum ortsüblichen Mietzins als notwendig anerkannt werden.

Gewerbsteuer

Beim Leasing sind auch Nebenkosten gewerbesteuerlich hinzuzurechnen

Wenn Sie ein Wirtschaftsgut leasen, können Sie die **Leasingraten** als Aufwendungen berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Gewerbesteuer muss allerdings ein Teil der Leasingraten wieder hinzugerechnet werden. Die Frage, ob hierbei die gesamte Leasingrate berücksichtigt werden muss, oder ob die in Rechnung gestellten Nebenkosten herausgerechnet werden können, hat kürzlich das Finanzgericht München (FG) beantwortet.

Eine GmbH hatte auf Basis von langfristigen Leasingverträgen eine Anlage von der X KG gemietet. Die dafür zu leistenden Zahlungen setzten sich aus laufenden Mietzahlungen und einem Verwaltungskostenbeitrag zusammen. Des Weiteren hatte die GmbH als Leasingnehmerin gegen Nachweis weitere **Mietnebenkosten** zu erstatten (z.B. für vom Leasinggeber abgeschlossene Versicherungen). Alle Betriebs-, Unterhalts- und Erhaltungskosten sowie Reparaturen waren von der GmbH zu tragen.

Nach einer Außenprüfung änderte das Finanzamt die Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge: Es rechnete nun die von der Leasingnehmerin getragenen Mietnebenkosten hinzu, die diese zuvor nicht berücksichtigt hatte. Die Kosten wurden dabei nach dem Verhältnis der Leasingraten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter aufgeteilt.

Das FG hat bestätigt, dass die Leasingraten seit 2008 den **Miet- und Pachtzinsen gleichgestellt** sind. Somit ist ein Viertel von einem Fünftel der Leasingraten hinzuzurechnen. Da gesetzlich nicht festgelegt ist, welche Bestandteile zu einer Leasingrate zählen, ist der Begriff Leasingrate in einem wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Laut FG spricht für diese Sichtweise, dass der Umfang der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nicht durch die Vertragsfreiheit der Vertragsparteien bestimmt werden sollte. Auch ist es für die Hinzurechnung nicht relevant, dass die Nebenkosten einen Finanzierungsanteil enthalten.

Steuertipp

Ausgaben für Gartenfeste sind zur Hälfte absetzbar

Unternehmer können ihren steuerlichen Gewinn durch betrieblich veranlasste Ausgaben mindern. Allerdings gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz: Beispielsweise dürfen Kosten, die mit

Jagd, Fischerei, Segel- und Motoryachten zusammenhängen, keine Gewinnminderung herbeiführen. Auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ und damit verbundene Bewirtungen fallen unter dieses **Abzugsverbot** für Repräsentationsaufwendungen.

Ob Kosten für eine Gartenparty einer Anwaltskanzlei unter dieses Abzugsverbot fallen oder zumindest anteilig als **betrieblich veranlasste Aufwendungen** absetzbar sind, hat nun (erneut) den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

Im Streitfall hatte der Sozius einer Kanzlei über mehrere Jahre Partys in seinem Privatgarten für bis zu 358 Geschäftsfreunde und (potentielle) Mandanten ausgerichtet. Zu diesen sogenannten **Herrenabenden** waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 € bis 22.800 € pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzgericht (FG) stufte die Kosten als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein. Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und forderte eine eingehendere **Prüfung der Umstände** der Feiern. Daraufhin musste das FG in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob das Unterhaltungsprogramm der Feiern die Grenzen des Üblichen überschritten hatte. Maßgeblich ist hierbei, ob entweder der Ort oder der Rahmen der Veranstaltungen außergewöhnlich war oder ein qualitativ besonders hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten wurde.

Nach erneuter Prüfung kam das FG zu dem Ergebnis, dass die Feiern sich noch **im Rahmen des Üblichen** bewegt hatten. Die Kosten lagen bei 58 € bis 63 € pro Kopf, das Catering wies „keine kulinarischen Besonderheiten“ auf und auch das Musikprogramm war nicht von „kulturellen Spitzenleistungen“ geprägt. Im Schätzwege hatte das FG daraufhin 50 % der Feierkosten als Betriebsausgaben anerkannt. Das Finanzamt wollte diese Schätzung und den anteiligen Betriebsausgabenabzug aber nicht akzeptieren und die erneute Revision beim BFH erwirken, ist damit jedoch gescheitert. Ein beruflich veranlasster Kostenanteil könne durchaus geschätzt werden, wenn nach Ausschöpfung der Ermittlungsmaßnahmen keine gewichtigen Zweifel daran bestünden, dass ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst sei, die Quantifizierung dieses Teils aber Schwierigkeiten bereite.

Mit freundlichen Grüßen